

# Amtsblatt

## für die Stadt Bad Freienwalde (Oder)



9. Jahrgang

Bad Freienwalde (Oder), den 02.03.2017

Nr. 2

	Seite
<b>I. <u>Amtlicher Teil</u></b>	
1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2017	2 – 5
2. Bekanntmachung der Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg: Managementplanung für das FFH-Gebiet „Sonnenburger Wald und Ahrendskehle“ koordiniert von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg	5 – 6
<b>II. <u>Nichtamtlicher Teil</u></b>	
1. Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände	7 – 10
2. Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Alt-ranft / Sonnenburg	11
Impressum	12

# I Amtlicher Teil

## **Stadt Bad Freienwalde**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2017 bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Grundlage des § 67 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]).

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 festgesetzten Gesamtbetrages der Investitionskredite und des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen wurde durch den Landkreis MOL mit Schreiben vom 20. Februar 2017, AZ: 15.13.01/44 erteilt.

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan nehmen.  
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 und der Haushaltsplan liegen in der Finanzverwaltung der Stadtverwaltung im Zimmer 206 in

16259 Bad Freienwalde (Oder), Karl-Marx-Straße 1

zu den allgemeinen Sprechzeiten

Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr	u.	13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	-	-	13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 11.00 Uhr	-	-

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Freienwalde (Oder), den 24.02.2017

gez. Lehmann  
Bürgermeister

## **Haushaltssatzung der Stadt Bad Freienwalde (Oder) für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	19.961.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	20.426.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	122.600 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	241.500 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	22.806.500 EUR
Auszahlungen auf	23.726.500 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.506.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.419.100 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.300.500 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.528.900 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	778.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreser-	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 12.309.000 Euro festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grund- | 270 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                      | 380 v.H. |

#### 2. Gewerbesteuer

340 v.H.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) bei der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 664.900 Euro und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 200.000 Euro festgesetzt.

### § 6

entfällt

### § 7

Die im Produkt 11102/Gemeindeorgane im Konto 54990100/Deckung für außerplanmäßige Aufwendungen – Bürgerbudget veranschlagten Mittel dürfen zur Leistung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Ergebnishaushalt bzw. Finanzhaushalt eingesetzt werden. Die mittelbedürftige Haushaltsposition wird überschritten und durch die Nichtinanspruchnahme der sogenannten Deckungsreserve rechnerisch ausgeglichen.

Im Sinne des § 23 Abs. 4 KomHKV wird bestimmt, dass folgende Mehrerträge für folgende Mehraufwendungen verwendet werden dürfen:

- im Produkt Melde- und Personenstandswesen 12201 das Konto 431100 Verwaltungsgebühren zur Deckung im Konto 543100 Geschäftsaufwendungen
- im Produkt Bibliothek 27201 das Konto 414700 Zuschüsse für laufende Zwecke zur Deckung im Konto 527200 für Ersatzbeschaffungen von in Festwerten zusammengefassten Vermögensgegenstände
- im Produkt Stadtentwicklung 51101 die Konten 414000, 414100, 414800 Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund, Land u. übrige Bereiche für 531700 Zuschüsse an die DSK für Städtebausanierung
- im Produkt Steuern, allg. Zuweisungen, allg. Umlagen 61101 das Konto 401300 Erträge aus der Gewerbesteuer für 534100 Gewerbesteuerumlage.

Das Gleiche gilt für die dazugehörigen Einzahlungen und Auszahlungen. Die damit in Zusammenhang stehenden Planabweichungen gelten nicht als überplanmäßig.

Bad Freienwalde (Oder), den 14.12.2016

gez. Lehmann  
Bürgermeister

---

## **Managementplanung für das FFH-Gebiet „Sonnenburger Wald und Ahrendskehle“ koordiniert von der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg.**

Die FFH-Gebiete zählen zu den insgesamt 620 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) im Land Brandenburg. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung von FFH-Gebieten ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG). Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutzgebietsnetz „NATURA 2000“.

Natura 2000 dient dem Erhalt von Lebensräumen und Arten innerhalb der Europäischen Union und damit der langfristigen Sicherung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend Artikel 6 (1) und (2) der FFH-Richtlinie werden für diese Schutzgebiete Management Pläne erstellt. Auf Grundlage einer naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme werden die zur Umsetzung der Schutzziele geeigneten Maßnahmen festgelegt.

Die Erstellung der Managementpläne erfolgt in Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren. Die Planung begleitende Arbeitsgruppen, Informationsveranstaltungen und Exkursionen sind offen für interessierte Bürger, Landnutzer und Eigentümer, für Naturschutz- und Landnutzerverbände und viele andere mehr. Die verschiedenen Akteure unterstützen den Planungsprozess und helfen regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung zu tragen. Die Veranstaltungstermine werden über die örtliche Presse sowie auf der Projektseite [www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de) bekannt gegeben.

Arbeitsschritte bei der Erstellung eines Natura 2000-Managementplans:

- Gebietsbeschreibung
- Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen

- Formulierung von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Erhaltung und zur Entwicklung der Lebensräume und Arten
- Zeit- und Kostenplanung (verschiedene Förderprogramme der EU und des Landes unterstützen die anschließende Umsetzung der Maßnahmen)
- Vorschläge zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle

Mit der Erarbeitung des Managementplans für das Gebiet „Sonnenburger Wald und Ahrendskehle“ hat die Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg das Büro UBC-Umweltvorhaben in Brandenburg Consult GmbH beauftragt.

Mitarbeiter des Auftragnehmers werden für Kartierungen (Bestandserfassungen) die entsprechenden Flächen im Schutzgebiet in den Jahren 2017/18 begehen. Wir bitten Sie, die Arbeiten wohlwollend zu dulden.

Das FFH-Gebiet „Sonnenburger Wald und Ahrendskehle“ liegt im Landkreis Märkisch-Oderland; im Amtsgebiet von Bad-Freienwalde, Falkenberg-Höhe und im Amtsbereich von Wriezen.

Steckbriefe mit Informationen zu vorkommenden Arten und Lebensräumen sowie den aktuellen Planungsständen sind ebenfalls auf unserer Projektseite einsehbar: [www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de)

Ansprechpartner:

Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg  
Frau K. Plaschke  
Heinrich-Mann-Allee 18/19  
14473 Potsdam  
Tel.: 0331 – 971 64 851  
Fax: 0331/97164-770  
[kathrin.plaschke@naturschutzfonds.de](mailto:kathrin.plaschke@naturschutzfonds.de)  
[www.natura2000-brandenburg.de](http://www.natura2000-brandenburg.de)

UBC – Umweltvorhaben in Brandenburg  
Consult GmbH  
Am Fichtenberg 17  
12165 Berlin  
Tel.: 030 /84312190  
[info@umwelt-bc.de](mailto:info@umwelt-bc.de)  
[www.umwelt-bc.de](http://www.umwelt-bc.de)



Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).

Verwaltungsbehörde ELER: [www.eler.brandenburg.de](http://www.eler.brandenburg.de)

Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.

---

## II Nichtamtlicher Teil

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat



### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

Aufgrund des am 17. 02. 2017 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest in einem Geflügelbestand in **Wriezen** im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) werden zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Festlegung eines **Sperrbezirkes**, der wie folgt begrenzt ist:

in nördl. Richtung in Höhe nördl. Ortseingang von Neu Mädewitz weiter über Acker bis zum „Alten Damm“, diesen querend bis zum westl. Ortsausgang der Ortschaft Eichwerder, die L33 in Eichwerder querend über Acker bis zur „Volzine“, diese querend über Acker westl. von „Bochows Loos“ bis zur Str. „Am Anger“ in Höhe östl. Ortseingang der Ortschaft Bliesdorf, weiter östl. von Bliesdorf über Acker bis zur B167 in Höhe Kreuzung „Bliesdorfer Str.“, von dort weiter über Acker bis zur L33/Querung „Bliesdorfer Fließ“, weiter in westl. Richtung über Acker bis zum Gewässer westl. von „Landhof“, dem östl. Ufer des Gewässers folgend bis zur anschließenden Waldkante, der westl. Waldkante folgend bis Kreuzung Altgaul/K6436, weiter in nord-östl. Richtung, die B167 querend, bis zum „Landgraben“ südl. von Neugaul, diesen querend über die „Wriezener Alte Oder“ bis zum „Alten Deich“, diesem folgend bis zur südl. Grenze von Mädewitz („Bad“), weiter südl. von Mädewitz bis zum nördl. Ortseingang von Neu Mädewitz

Der Sperrbezirk unterliegt folgenden Vorschriften:

1. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Sperrbezirk“.
2. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.
3. Wer im Sperrbezirk Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen.
4. Gehaltene Vögel, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
5. Hunde sind anzuleinen und Katzen sind einzusperren.
6. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass:
  - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen



nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,

- Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,

- nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,

- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenen Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,

- der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,

- eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

7. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
8. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
9. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
10. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
11. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

## II. Festlegung eines **Beobachtungsgebietes**, das wie folgt begrenzt ist:

in nord-östl. Richtung in Höhe nord-westl. Gemeindegrenze von Oderaue südl. entlang der Oder bis zum Anschluss der Str. L34/Güstebieser Loose, dieser folgend bis Anschluss „Neulewin-Neubarnimer Grenzgraben“, diesem folgend bis zur Str. K 6408/„Neubarnimer Dorfstr.“, dieser folgend durch Neubarnim – „Neubarnimer Ausbau“ Richtung Klein Neuendorf bis zur L 33/„Wriezener Str.“, von dort aus der süd-östl. Gemeindegrenze von Neutrebbin folgend, weiter bis zur „Neutrebbiner Str.“, weiter über Weg „Wiesen“ bis zum „Quappendorfer Kanal“, diesem in westl. Richtung folgend bis zum „Kietzer See“, dem östl. und südl. Ufer folgend bis zur B 167, diese querend auf die L 34/Karlsdorf, diese folgend durch Ringenwalde bis Reichenberg – Kreuzung „Mittelstr.“, weiter bis zur K6414/„Reichenberger Str.“ zur Ortschaft Ihlow, in Ihlow auf die „Reichenower Str.“, in Verbindung zum westl. Waldgebiet von Ihlow, der östlichen Waldkante folgend bis zur L 33, dieser in nördl. Richtung folgend bis zum „Mögliner Weg“, diesem in nördl. Richtung folgend bis zur Ortschaft Sternebeck/Harnekop,



Kreuzung L 35/Hauptstr., dieser in nördl. Richtung folgend bis zum östl. Ufer des Sternebecker See's, weiter entlang der östl. Waldkante der „Harnekoper Heide“ bis zur L 35, dieser in nördl. Richtung bis Anschluss B 158 folgend, der B 158 in nördl. Richtung durch Bad Freienwalde folgend bis zur Querung „Wriezener Alte Oder“, dieser nördl. folgend über die „Stille Oder“, dem „Laufgraben“ bis zur Oder in Höhe nord-westl. Gemeindegrenze von „Oderaue“

Das Beobachtungsgebiet unterliegt folgenden Vorschriften:

1. An den Hauptzufahrtswegen zu dem Beobachtungsgebiet werden Schilder angebracht mit der Aufschrift „Geflügelpest-Beobachtungsgebiet“.
2. Wer im Beobachtungsgebiet Geflügel oder Federwild hält, hat dies unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen.
3. Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenes Federwild ist in geschlossenen Ställen abzusondern.
4. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
5. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.
9. Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zu deren Aufhebung.

IV. Die sofortige Vollziehung der Punkte I. bis III. dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO in Verbindung mit § 37 des Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz -TierGesG)

#### **Hinweise:**

Der vollständige Wortlaut der Verfügung einschließlich Begründung und Karte kann während der Dienstzeiten im Landkreis Märkisch-Oderland, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, oder auf der Internetseite des Landkreises Märkisch-Oderland, eingesehen werden.

Für alle Geflügelhaltungen des Landkreises Märkisch-Oderland gelten die mit meiner Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest – H5N8 – in Hausgeflügelbestände vom 25.11.2016 verfügten Maßnahmen zum Aufstallungsgebot und zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen unverändert weiter.

Anzeigen zu Tierhaltungen haben im Veterinäramt des Landkreises Märkisch-Oderland haben telefonisch unter Rufnummer 03346/850 6969 oder per Email [veterinaermt@landkreismol.de](mailto:veterinaermt@landkreismol.de) zu erfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung stellen gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4a TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Märkisch-Oderland, Der Landrat, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow oder der im Briefkopf bezeichneten Behörde einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.maerkisch-oderland.de/kontakt> aufgeführt sind.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. da die Anfechtung von Anordnungen dieser Verfügung gemäß § 37 Abs. Satz 1 Nr. 2 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat, sind den Anordnungen selbst bei der Einlegung eines etwaigen Widerspruchs nachzukommen. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13 – 13a, 15230 Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift ein Antrag auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

G. Schmidt  
Landrat

Seelow, den 17. 02. 2017

---

Jagdgenossenschaft Altranft/Sonnenburg  
Sonnenburger Weg 17  
16259 Bad Freienwalde/OT Altranft  
Tel.-Nr.: 03344 / 5689 E-Mail: fichtenhof@t-online.de

Altranft, den 21.02.2017

## **Einladung**

Hiermit lädt die Jagdgenossenschaft Altranft / Sonnenburg zur Jahresvollversammlung

am **12. Mai 18 Uhr**

in das **Schloss Altranft**, Am Anger 27 (Schlosscafé „Charlotte“) ein.

Auswärtige oder verhinderte Landeigentümer können eine ortsansässige Person bevollmächtigen, um Ihre Interessen vertreten zu lassen.

Achtung Landeigentümer, bitte teilen Sie der Jagdgenossenschaft Ihre Bankverbindung (IBAN) mit!

### Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen der Tagesordnung und Entgegennahme von Anträgen zur Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht 2016/17
4. Kassenbericht 2016/17
5. Haushaltsplan 2017/18
6. Kassenprüfbericht 2016/17 und Entlastung des Vorstandes
7. Bericht der Jagdpächter
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen  
Reinfried Gellert (Vorsitzender)

<b>Impressum</b>	
Herausgeber:	Stadt Bad Freienwalde (Oder) Der Bürgermeister
Anschrift:	Karl-Marx-Str. 1 16259 Bad Freienwalde (Oder)
Telefon:	03344 4120
Fax:	03344 412 153
e-Mail:	<a href="mailto:stadtverwaltung@bad-freienwalde.de">stadtverwaltung@bad-freienwalde.de</a>
Internet:	<a href="http://www.bad-freienwalde.de">www.bad-freienwalde.de</a> Das Amtsblatt für die Stadt Bad Freienwalde (Oder) ist unter der Internetadresse <a href="http://www.bad-freienwalde.de">www.bad-freienwalde.de</a> verfügbar.
Erscheinungsweise:	nach Bedarf
Druck / Vertrieb:	Stadt Bad Freienwalde (Oder)
Bezugsmöglichkeiten- und bedingungen:	Das Amtsblatt ist in der Stadtverwaltung Bad Freienwalde (Oder) kostenlos erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Versandkosten auf Anforderung zugesendet bzw. für ein Kalenderjahr abonniert werden.